

Beilage 1 zu «Merkblatt zum Kindergartenein- und Primarschulübertritt» in die 1. Klasse im Schuljahr 22/23

Tabellarische Übersicht

	Wer tut was?	Rechtliche Grundlagen
1. Vorzeitiger Kindergarten-eintritt	Im Bildungsgesetz ist der vorzeitige Eintritt in den Kindergarten nicht geregelt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit zum vorzeitigen Kindergarteneintritt. Davon ausgenommen sind Kinder, die innert 15 Tagen nach dem Stichtag das 4. Altersjahr beenden. Bei diesen können die EB der SL einen vorzeitigen Eintritt beantragen. Voraussetzung für eine frühere Einschulung ist, dass keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss. Die SL entscheidet. Keine Stellungnahme des SPD.	VO Kiga/PS § 8a Abs. 1
2. Regulärer Eintritt in den Kindergarten	Beide Kindergartenjahre sind obligatorisch. Der Stichtag für den Eintritt ist der 31. Juli 2022. Kinder, die bis und mit zu diesem Tag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten in den Kindergarten ein.	BG § 22 VO Kiga/PS § 8
3. Verzögerter Eintritt in den Kindergarten	Die EB können nach Rücksprache mit der SL im Rahmen der Anmeldung für Einschulung bei der SL einen Antrag auf Rückstellung ihres Kindes einreichen. Ein Einbezug des SPD oder KJP durch die EB ist möglich, aber nicht zwingend. Der verzögerte Eintritt erfolgt in das 1. KG-Jahr.	VO Kiga/PS § 8a Abs. 2 und Abs. 3
4. Vorzeitiger Übertritt in die 1. Klasse	Entscheid SL auf Gesuch der EB und Empfehlung der L KG oder Abklärung kantonale Fachstelle. Bei Unsicherheit ist eine Beratung durch den SPD oder die KJP im Einverständnis mit den EB möglich.	BG § 25 Abs. 2 VO Kiga/PS § 14

Tabellarische Übersicht

	Wer tut was?	Rechtliche Grundlagen
5. Regulärer Übertritt in die 1. Klasse	Empfehlung der L KG für die weitere schulische Laufbahn.	VO Kiga/PS § 12 VO Laufbahn § 26
6. Verzögerter Übertritt in die 1. Klasse (=Wiederholung des 2. Kindergartenjahres)	Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der L KG.	BG § 25 Abs. 3 VO Kiga/PS § 13
7. Übertritt in die EK	Entscheid der SL auf Empfehlung der L KG gegebenenfalls unter Beizug SHP und i.d.R. mit Einverständnis der EB. Die Zuweisung erfolgt mittels Verfügung. Bei Unsicherheit ist eine Beratung durch den SPD, die KJP für die EB möglich	BG § 44 Abs. 1 Bst. a ^{bis} BG § 45 Abs. 3 VO SoPä § 7 VO SoPä § 19 Abs. 2, 3 und 4
8. Übertritt in die 1. Klasse mit ISF mit individuellen Lernziele	Anmeldung bei SPD / KJP grundsätzlich durch EB, behördliche Anordnung ist möglich. Die Schulleitung trifft den Entscheid auf Empfehlung SPD / KJP. Die Zuweisung erfolgt mittels Verfügung.	BG § 44 Abs. 1 Bst. a BG § 45 Abs. 3 und 3 ^{bis} VO SoPä § 20 Abs.1 und Abs. 4
9. Übertritt in die 1. Klasse mit ISF ohne individuelle Lernziele	Entscheid der SL auf Empfehlung der L KG in der Regel im Einverständnis der EB.	BG § 44 Abs. 1 Bst. a BG § 45 Abs. 3 VO SoPä § 19 Abs.1

Legende

EB = Erziehungsberechtigte; **BG** = Bildungsgesetz; **VO Kiga/PS** = Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule; **VO-Laufbahn** = Laufbahnverordnung;
SHP = Schulische Heilpädagogik; **SPD** = Schulpsychologischer Dienst;
KJP = Kinder- und Jugendpsychiatrie BL; **AVS** = Amt für Volksschulen; **SL** = Schulleitung;
L KG = Lehrerin und Lehrer des Kindergartens; **ISF** = Integrative Spezielle Förderung; **EK** = Einführungsklasse.